



## Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	<b>StAZH OS 54 (S. 491-492)</b>
Titel	<b>Verordnung über das Angebot im öffentlichen Personenverkehr (Angebotsverordnung) (Änderung)</b>
Ordnungsnummer	<b>740.3</b>
Datum	05.11.1997

[S. 491] Der Regierungsrat,  
gestützt auf § 18 des Gesetzes über den öffentlichen  
Personenverkehr vom 6. März 1988,  
beschliesst:

I. Die Angebotsverordnung vom 14. Dezember 1988 wird wie folgt  
geändert:

§ 1 Abs. 1 und 2 unverändert.

Geltungsbereich

Die Verordnung regelt ausserdem das Angebot für  
mobilitätsbehinderte Personen.

### III. Angebot für mobilitätsbehinderte Personen

§ 13 a. Das Verbundangebot steht langfristig nach Möglichkeit auch  
mobilitätsbehinderten Personen zur selbständigen Benützung zur  
Verfügung.

Grundsätze

Ersatzweise fördert der Verkehrsverbund einstweilen ein  
leistungsfähiges, nach wirtschaftlichen Grundsätzen geführtes,  
besonderes Verkehrsangebot für mobilitätsbehinderte Personen.  
Dieses leistet Zubringerdienste zu den Stationen und Bahnhöfen und  
ergänzt das Verbundangebot, wenn es die erforderlichen  
Dienstleistungen nicht bedürfnisgerecht erfüllen kann.

Die für den öffentlichen Verkehr und das Fürsorgewesen zuständigen  
Direktionen setzen eine Dachorganisation für die Bestellung und  
Finanzierung des Verkehrsangebots für mobilitätsbehinderte  
Personen ein.

Die Transportleistungen werden von Behindertentransportdiensten  
oder vom Transportgewerbe erbracht. Bei der Vergabe von  
Transportaufträgen berücksichtigt die Dachorganisation die  
Verkehrsbedürfnisse der mobilitätsbehinderten Personen und die  
entstehenden Kosten. // [S. 492]

Der Verkehrsverbund richtet der Dachorganisation Subventionen  
aus. Die Beiträge von Staat und Gemeinden an das Verbundangebot  
bilden die Bemessungsgrundlage. Die Beiträge an die  
Dachorganisation sind proportional zum Anteil der Bevölkerung, für  
den das, Verbundangebot nicht benutzbar ist.



Titel vor § 14:

**IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

II. Diese Änderung bedarf der Genehmigung des Kantonsrates. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Buschor

Der Staatsschreiber:

Husi

Vorstehende Verordnungsänderung wird genehmigt.

Zürich, 2. Februar 1998

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Roland Brunner

Der Sekretär:

Thomas Dähler

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/11.03.2015]